

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 17 | Wirecard AG

Ergebnisse der Gläubigerversammlung / aktueller Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu Wirecard.

Ergebnisse der Gläubigerversammlung / Fortgang des Insolvenzverfahrens

Wie berichtet fand am 18.11.2020 die Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard AG in München statt. Coronabedingt nahmen nur ca. 80 Teilnehmer an der Versammlung teil. Hierbei handelte es sich überwiegend um anwaltliche Vertreter geschädigter Aktionäre.

Zunächst berichtete der Insolvenzverwalter Dr. Jaffé über die von ihm angetroffene Situation des Unternehmens und seine Maßnahmen zur Verwertung des Geschäftsbetriebes. Herauszuheben ist, dass der Insolvenzverwalter bei Amtsantritt eine desaströse Liquiditätslage antraf und sich zeigte, dass die Wirecard AG auch in ihren operativ tätigen, nicht betrügerischen Teilen defizitär wirtschaftete.

Im zweiten Teil wurde über die Bestätigung des Insolvenzverwalters, die ohnehin faktisch ausgeschlossene Fortsetzung der Gesellschaft, die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens sowie über Größe und Besetzung eines Gläubigerausschusses abgestimmt. Dem Abstimmungsteil ging eine eingehende Debatte über die Festsetzung der Stimmrechte voraus. Das Insolvenzrecht sieht vor, dass den Gläubigern grundsätzlich ein Stimmrecht in nomineller Höhe ihrer Forderungen zusteht. Hiervon sind Abschläge insbesondere dann möglich, wenn die angemeldete Forderung streitig oder sonst unsicher ist. Vor diesem Hintergrund schlug der Insolvenzverwalter vor, die in der Buchhaltung der Insolvenzschuldnerin erkennbaren Verbindlichkeiten mit 100 %, sonstige Verbindlichkeiten mit 50 % und Schadensersatzansprüche der Aktionäre mit 30 % ihres Nominalwerts zu bewerten. Hintergrund dieses ganz erheblichen Abschlags war eine von dem Insolvenzverwalter wahrgenommene rechtswissenschaftliche Diskussion über einen potenziellen Nachrang solcher Schadensersatzansprüche von Aktionären, die angeblich von einzelnen Stimmen als gesellschaftsrechtlich bedingt angesehen werden. Dieser Gesichtspunkt wurde eingehend diskutiert, wobei zahlreiche Aktionärsvertreter auf eine höhere Bewertung dieser Ansprüche drangen. Der Vorsitzende Richter ließ allerdings erkennen, dass er als letztendlicher Entscheidungsträger in dieser Frage dem Vorschlag des Insolvenzverwalters folgen würde und dieser somit hinzunehmen war.

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0

Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Daniel Bauer

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

Nr. 80 75 145

BLZ 330 403 10

IBAN:

DE38330403100807514500

BIC:

COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.

DE83ZZ00000026217

Die Bestätigung des Insolvenzverwalters erfolgte ohne Gegenstimmen. Ebenso waren die ohnehin bereits erfolgte Einstellung des Geschäftsbetriebs und die Ablehnung der Möglichkeit eines Insolvenzplans Konsens unter allen Anwesenden.

Breiten Raum nahm die Diskussion und Abstimmung über die Besetzung des Gläubigerausschusses ein. Hier entschied die Mehrheit dafür, den bestehenden Gläubigerausschuss aufrechtzuerhalten. Anschließend wurde über eine Erweiterung des Gläubigerausschusses diskutiert. Hier entschied sich die Mehrheit der Gläubiger dafür, den Gläubigerausschuss nur um eine Person und damit auf eine ungerade Anzahl von fünf Mitgliedern zu erweitern. Wir hatten uns gewünscht, diese Position mit einem weiteren Vertreter der geschädigten Aktionäre zu besetzen. Aufgrund der vorherigen Stimmrechtsfestsetzung und erheblichen Ansprüche insbesondere der beteiligten Banken, die eine Mehrheit des anwesenden stimmberechtigten Kapitals stellten, wurde indes die Commerzbank AG als weiteres Mitglied des Gläubigerausschusses bestellt.

Wir gehen davon aus, dass das Insolvenzverfahren aufgrund der vielen zu klärenden Sachverhalte und der extrem hohen Anzahl an Gläubigern erfahrungsgemäß mindestens fünf Jahre, wahrscheinlich deutlich länger, andauern wird. Ausgehend von den bisher gewonnenen Erkenntnissen gehen wir von einer Insolvenzquote in Höhe von 5–10 % aus. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine vorläufige grobe Schätzung; eine genaue Quotenschätzung wird erst im späteren Verlauf des Insolvenzverfahrens möglich sein.

Staatsanwaltschaft prüft Vorwürfe gegen Wirtschaftsprüfer

Die für Wirtschaftsprüfer zuständige Aufsichtsbehörde APAS hat laut Medienberichten Vorwürfe gegen den Abschlussprüfer der Wirecard AG, Ernst & Young (EY), erhoben. Aus internen Unterlagen der BaFin, die diversen Journalisten angeblich vorliegen, geht hervor, dass sich die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) am 28. September mit einem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gewandt und Informationen übermittelt habe, die strafrechtlich relevant sein könnten. Die Berliner Staatsanwaltschaft hat die Informationen der APAS an die Staatsanwaltschaft in München weitergeleitet. Die von der APAS übersandten Informationen enthielten erhebliche Vorwürfe gegenüber Mitarbeitern von EY. Die Staatsanwaltschaft München hat angegeben, dass derzeit noch geprüft würde, ob es Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Abschlussprüfern von EY gäbe.

Bereits im Oktober 2019 hatte die Aufsichtsstelle APAS Vorermittlungen gegen EY eingeleitet. Auslöser waren Berichte der Financial Times über Scheinumsätze im Asiengeschäft. Nach der Veröffentlichung des Sonderberichts von KPMG stufte die APAS die Vorermittlungen zu einem Berufsaufsichtsverfahren hoch.

Laut Presseberichten gehe aus den BaFin-Unterlagen hervor, dass ein maßgeblicher Auslöser der Anzeige der APAS bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein nicht-öffentlicher Anhang zu dem KPMG-Sonderbericht gewesen sei. In diesem Teil beschäftigten sich die KPMG-Prüfer u. a. ausführlich mit Ungereimtheiten bei einer Reihe von Unternehmenskäufen in Indien, die Wirecard Ende 2015 tätigte. In dem geheimen Anhang zum KPMG-Bericht werde thematisiert, dass sich ein interner Whistleblower bei EY im Mai 2016 wegen der Begleitumstände des 340-Millionen-Euro-Deals an die Deutschlandzentrale gewandt und Alarm geschlagen hat. Bei seinen Vorwürfen ging es um angeblichen Betrug und Bestechung eines Prüfers in Indien im Zusammenhang mit dem anscheinend überkauften Kauf indischer Unternehmen. Deren Verkäufer war ein Fonds auf Mauritius (EMIF 1A), hinter dem möglicherweise Top-Manager von Wirecard gestanden haben könnten.

Aus unserer Sicht erhöhen die Meldungen in Bezug auf EY in den zurückliegenden Wochen die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Schadensersatzklage gegen EY deutlich. Auch die Aussage eines Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG vor dem politischen Untersuchungsausschuss in der zurückliegenden Woche deutet klar darauf hin, dass EY seinen Pflichten nicht nachgekommen sein dürfte. So erwähnte der KPMG-Prüfer, dass im Rahmen der Sonderprüfung keine besonderen forensischen Methoden notwendig gewesen seien, um den Betrug bei Wirecard aufzudecken, und dass die angewandten Methoden zur Überprüfung ausgewiesener Kontensalden zum Standardprogramm bei KPMG gehören würden. Eine gute Zusammenfassung über die Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss findet sich u. a. hier:

<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bilanzskandal-ey-vor-dem-wirecard-untersuchungsausschuss-es-wird-eng-fuer-die-wirtschaftspruefer/26664280.html?ticket=ST-3356791-WIFB3BaTNEK3YES9JwDd-ap4>

Aktueller Stand bzgl. Finanzierungsverträge und Staatshaftung

Wir bitten um Verständnis, dass die Finanzierungsverträge in Bezug auf die Klage gegen den Abschlussprüfer EY bisher noch nicht an die Anleger ausgereicht werden konnten. Der Vertrag wird derzeit noch bzgl. weniger letzter offener Punkte von Ihrer Kanzlei, Pinsent Masons, finalisiert. Aus gegebenem Anlass weisen wir auch nochmal darauf hin, dass es keine Eilbedürftigkeit gibt! Sie verpassen keinerlei Fristen, da frühestens im Jahr 2023 die Verjährung droht.

In Sachen Staatshaftung befindet sich die SdK nach wie vor in umfangreichen Gesprächen mit spezialisierten Kanzleien. Aus unserer Sicht ist für diese Klage ein Team aus mehreren spezialisierten Rechtsanwälten notwendig, die Expertise im Bereich des öffentlichen Rechts, des Prozessrechts und des Gesellschafts- bzw. Kapitalmarktrechts mitbringen. Die Auswahl der Kanzlei ist aus unserer Sicht maßgeblich für eine Erfolg versprechende Klage. Sobald diese Gespräche abgeschlossen

sind, werden wir mit Prozesskostenfinanzierungsgesellschaften in Kontakt treten, um auch für diese Klageoption eine Prozessfinanzierung für Sie zu generieren.

München, den 1. Dezember 2020
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweise: Die SdK hält eine Aktie der Wirecard AG! Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung, Rechts- oder Steuerberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.